

Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (MUK)

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idFv (PU-AkkVO) wie folgt erteilten Auflagen:

1. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass ihre Zielsetzungen und ihr institutionelles Profil übereinstimmen (§ 14 Abs. 1 PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
2. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung nach (§ 2 Abs. 1 Z 2 PUG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit c PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
3. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen Weiterbildungs- und Personalentwicklungsplan nach (§ 14 Abs. 5 lit m PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
4. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Forschungskonzept bzw. ein Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie einen Plan zu dessen Umsetzung während der zwei folgenden Jahre nach (§ 14 Abs. 4 PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
7. Die Hochschule stellt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides klar, dass die Habilitationsordnung erst zur Geltung kommen kann, wenn die Privatuniversität über ein akkreditiertes Doktoratsstudium verfügt (§14 Abs. 5 lit n PU-Akkreditierungsverordnung idFv 14.06.2013)
8. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Darstellung des internen Qualitätsmanagementsystems nach sowie einen Bericht über die Umsetzung von Ergebnissen aus dem Qualitätsmanagementsystem aus dem Jahr 2014 (§ 14 Abs. 8 PU-AkkVO idFv 14.06.2013)



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

wurden vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 10.02.2016 als erfüllt beurteilt.

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilten Auflagen:

5. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums analog zu § 21 UG 2002 gewährleistet sind (§ 4 Abs. 1 PUG i.V.m. § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
6. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten analog zu § 25 UG 2002 gewährleistet sind (§ 4 Abs. 1 PUG i.V.m. § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO idFv 14.06.2013)

wurden vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 29.06.2016 als erfüllt beurteilt.